

Bleiberecht durch Arbeit

Unternehmer-Initiative Bayern

“Offener Brief”

Kaufbeuren, 24.4.2021

Verbleib von Flüchtlingen mit festem Arbeits- oder Ausbildungsplatz

.....

wir übersenden ihnen heute diesen OFFENEN BRIEF, weil wir zunehmend miterleben müssen, wie ausländischen Arbeitnehmern aus unseren Betrieben die Arbeitserlaubnis entzogen wird, bzw. junge Bewerber wegen fehlender Erlaubnis die Ausbildung in unseren Firmen nicht beginnen können.

Wir, das sind Unternehmen aus Industrie – Handwerk – Dienstleistung aus Schwaben.

Menschen, die als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, sind für uns eine Chance, dem aktuellen Mangel an Arbeitskräften und Auszubildenden zu begegnen. Wir Unternehmen benötigen deshalb Rechtssicherheit bezüglich der Arbeitserlaubnis für diese Mitarbeiter sowie bezüglich der Ausbildungserlaubnis für diejenigen Flüchtlinge, die sich hier integriert haben, sei es durch langjährigen und erfolgreichen Schulbesuch oder durch zuverlässige Arbeit.

Diese Arbeitskräfte wurden in unseren Firmen mit hohem Einsatz an Personal und Geld zum Teil jahrelang innerbetrieblich aus- bzw. weitergebildet und sind im Arbeitsablauf nicht zu ersetzen. Wir haben aufwändige Integrationsarbeit geleistet und unsere neuen Mitarbeiter schätzen gelernt. Nun müssen wir feststellen, dass sie von einem Tag auf den anderen dem Arbeitsprozess entzogen werden. Den betroffenen Firmen und deren Mitarbeitern entsteht dadurch großer Schaden. In vielen Fällen können wir weniger produzieren, Aufträge nicht bedienen und verlieren Umsatz, Reputation und Kunden.

Wir sind empört darüber, dass die für Arbeitserlaubnis und Abschiebung in Bayern Verantwortlichen die Notwendigkeiten von Unternehmen derart ignorieren. Wirtschaftsförderung sieht anders aus!

Wir bitten deshalb dringend um:

- wohlwollende Erteilung von Arbeitserlaubnissen unter stärkerer Berücksichtigung der persönlichen Integrationsbemühungen,
- Zulassung zu einer Ausbildung im laufenden Asylverfahren, wenn der Geflüchtete seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist, auch wenn der Pass aus nachvollziehbaren Gründen noch nicht vorliegt,
- kein Entzug der Arbeitserlaubnis - außer bei schweren Straftaten,
- wohlwollende Behandlung aller Anträge auf Ausbildungserlaubnis, wenn ein Ausbildungsvertrag vorliegt,
- gesichertes Bleiberecht für Arbeitnehmer und Auszubildende nach 3 Jahren Arbeit.

Wir bitten um einen Gesprächstermin, um Lösungen zu finden für die gegenwärtigen Probleme, die Beschäftigung von Flüchtlingen und Arbeitnehmern aus Drittländern betreffend.

Im Anhang finden Sie konkrete Punkte, wo dringend Handlungsbedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Monika Hermann-Sanou
Koordinatorin
Allgäuer Straße 129
87600 Kaufbeuren

selbstständig u.a. Beraterin
"Flüchtlinge und Ausbildung"
bei der Firma G. J. Kaes

.....
Jürgen Konrad
Koordinator
Aussiger Straße 37
87600 Kaufbeuren

ehem. Geschäftsführer der Firma
Karl Fleischmann GmbH und Co
KG

Anhang:
Konkreter Handlungsbedarf
Unterzeichnerliste

Bleiberecht durch Arbeit

Unternehmer-Initiative Bayern

Konkreter Handlungsbedarf besteht u.a. bei folgenden Problemen.

Beschäftigungsduldung: Im Vergleich zu anderen Bundesländern sind die Weisungen in Bayern besonders restriktiv und verhindern auf vielfältige Weise die Erteilung einer Beschäftigungsduldung.

Die gesetzliche Möglichkeit, bei geklärter Identität, einer 18-monatigen Beschäftigungsdauer und nach Ablauf einer 12-monatigen Duldungszeit eine Beschäftigungsduldung aufgrund der guten Integration ins Arbeitsleben zu erhalten, wird in Bayern unserer Erfahrung nach den Betroffenen verweigert. Die Duldung wird vor Ablauf der 12 Monatsfrist unbegründet entzogen oder Duldungszeiten werden nicht angerechnet, obwohl das Gesetz keine Unterscheidung der Duldungsgründe vorsieht. Die Beschäftigung wird von einem Tag auf den anderen verboten, was oft zu großen Problemen in dem entsprechenden Betrieb führt, wo der Beschäftigte gut in die Arbeitsprozesse integriert ist. Der Geflüchtete ist dann wieder auf staatliche Leistungen angewiesen und der Integrationsprozess wird gestoppt.

Die Ermessensspielräume des Gesetzes sollten im Gegenteil vielmehr dazu benutzt werden dem Flüchtling und dem Betrieb möglichst seine Arbeit, bzw. den Beschäftigten zu erhalten.

Entzug der Duldung

Die Praxis der Ausländerbehörden, Flüchtlingen die Duldung willkürlich zu entziehen, obwohl kein konkreter Termin für eine Abschiebung ansteht, ist zudem nicht durch die gesetzlichen Vorschriften gedeckt, da das AufenthG ein „Weniger“ als eine Duldung nicht vorsieht.

Wahrung des Schutzes von Ehe und Familie auch bei Flüchtlingen

Aktuell haben mehrere Betriebe in Bayern damit zu kämpfen, dass von Geflüchteten, die eine deutsche Staatsangehörige geheiratet haben oder die Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit haben, verlangt wird, zunächst das Visumverfahren nach-zuholen, da sie in der Regel als Geflüchtete ohne Visum eingereist sind.

Das bedeutet, dass sie, obwohl sie kraft Gesetz ein dauerhaftes Bleiberecht haben, in ihr Heimatland oder ein benachbartes Land ausreisen müssen, um bei der deutschen Botschaft ein Visum zum Familiennachzug zu beantragen. Erst dann können sie wieder einreisen und in Deutschland einen Aufenthaltstitel erhalten.

Es wird von den bayerischen Ausländerbehörden nicht gestattet, dass die Geflüchteten bei Ihren Ehepartnern oder ihren Familien bleiben. Außerdem wird ihnen oft die Arbeitserlaubnis entzogen, wodurch sie viele Monate ausfallen, auch wenn ein Termin in der Botschaft schon vereinbart ist oder die Ausreisevorbereitungen schon begonnen wurden. Das ganze Prozedere bedeutet mehrere Monate Abwesenheit und muss von den Geflüchteten finanziert werden. Dies schafft unzumutbare Härten sowohl für den Flüchtling als auch für die betroffenen Betriebe, denen eine Arbeitskraft über Monate ausfällt. Dies obwohl im Rahmen des behördlichen Ermessens auf ein Visumverfahren auch verzichtet werden könnte, weil eine Unzumutbarkeit vorliegt.

Forderung an Flüchtlinge afghanischer Herkunft zur Nachholung des Visumverfahrens nach Afghanistan auszureisen

Wie wir alle wissen ist die Lage in Afghanistan extrem instabil. Afghanistan gilt als eines der unsichersten Länder der Welt. Die deutsche Botschaft in Kabul ist seit Jahren geschlossen. Deshalb ist es unzumutbar, Afghanen zur Ausreise in ihr Heimatland zu zwingen, um das Visumverfahren in Indien oder Pakistan nachzuholen.

Lehrlinge, die ihre Gesellenprüfung trotz großen Einsatzes mehrmals nicht bestanden haben.

In den letzten Wochen ist in einigen Fällen die Arbeitserlaubnis eingezogen worden. Das ist für den Betrieb und den Beschäftigten unzumutbar. Das Aufenthaltsgesetz sieht eine Beschäftigungserlaubnis aufgrund von dringenden wirtschaftlichen oder regionalen Interessen vor. Diese Möglichkeit muss von den Ausländerämtern genutzt werden!

Wir fordern einen Paradigmenwechsel von der derzeitigen Integrationsverhinderung hin zur gezielten Integrationsförderung durch die bayerischen Ausländerbehörden zum Wohl der geflüchteten Menschen und ihrer Familien und zum Wohl der bayerischen Wirtschaft.